

Anerkennung deutscher Diplome im Bereich „Heil-und Sonderpädagogik“

1. Einleitung

Ziel dieses Papiers ist es, die in der Schweiz vorhandene Abgrenzung der Berufe „Sozialpädagoge/in“ („klinische Heilpädagoge/in“) gegenüber dem Bereich „Heil-und Sonderpädagogik“ aufzuzeigen und die zuständige Stelle sowie die Anerkennungspraxis deutscher Diplome im Bereich der Heilpädagogik in der Schweiz festzulegen.

2. Berufe und Ausbildungen in der Schweiz

In der Schweiz beschäftigt sich die Heil-und Sonderpädagogik mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einem besonderen Bildungs-und Entwicklungsbedarf. Die beiden Begrifflichkeiten „Heilpädagogik“ und „Sonderpädagogik“ werden dabei synonym verwendet. Neben der Heil-und Sonderpädagogik befasst sich aber auch die Sozialpädagogik mit Erwachsenen mit einer Behinderung. Im folgenden Abschnitt werden die Unterschiede zwischen den beiden Berufsausbildungen Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) und Sozialpädagogik erläutert.

2.1 Bereich Sonderpädagogik

Schulische Heilpädagogik

Aufgabenbereich: Sonderpädagogen/innen (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) beschäftigen sich mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Ein besonderer Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen liegt vor, wenn die Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder wenn sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht folgen können (Körper-, sinnes-, geistig-, mehrfach-oder lernbehinderte). Zudem befasst sich die Heil-und Sonderpädagogik mit Kindern und Jugendlichen, welche nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern-oder Leistungsvermögen aufweisen (Verhaltensauffällige).

Arbeitsfelder: Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind als integrative Lehrkraft oder Kleinklassenlehrerinnen und Kleinklassenlehrern auf allen Stufen der Regelschule sowie in heilpädagogischen Schulen tätig. Sie erfassen den Förderbedarf sowie die Stärken der Kinder. Darauf abgestützt entwickeln sie Förderpläne und setzen diese so um, dass die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden. Sie helfen ihnen, die nötigen Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben, um die individuellen Lernziele zu erreichen und den Alltag langfristig möglichst selbständig und eigenverantwortlich zu gestalten. Dabei behalten sie die schulische, persönliche, soziale und berufliche Entwicklung im Auge und beziehen das gesamte Umfeld mit ein.

Ausbildung: Die Ausbildung von Sonderpädagogen/innen Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik wird von der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) im *Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 12.06.2008 geregelt. Die Ausbildung erfolgt an Pädagogischen Hochschulen oder an Universitäten. Es handelt sich um ein Masterstudium. Die Zulassung zum Studium erfordert ein Lehrdiplom (mindestens Bachelor). Personen mit einem Bachelorabschluss in Logopädie, in Psychomotoriktherapie oder in einem verwandten Studienbereich

können ebenfalls zugelassen werden, müssen jedoch Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen.

Heilpädagogische Früherziehung

Aufgabenbereich: Sonderpädagogen/innen Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung leisten präventive und erzieherische Unterstützung bei Kindern, deren Entwicklung gefährdet, gestört oder behindert ist, bis maximal 2 Jahre nach Schuleintritt.

Arbeitsfelder: Im Zentrum der Tätigkeiten der Heilpädagogischen Früherzieher/innen steht die Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden. Sie begleiten und unterstützen die Kinder im familiären Umfeld oder in den Betreuungsstrukturen, leisten Beratungs- und Unterstützungsarbeit im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen, konzipieren die individualisierte sonderpädagogische Förderplanung und pflegen die regelmässige interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen. Sie pflegen die Zusammenarbeit mit den Eltern und andern Erziehungsverantwortlichen und nehmen entsprechende Familieninterventionen vor.

Ausbildung: Die Ausbildung von Sonderpädagogen/innen Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung wird von der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) im *Reglement über die Ankerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 12.06.2008 geregelt. Die Ausbildung erfolgt an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Es handelt sich um ein Masterstudium. Die Zulassung zum Studium erfordert ein Lehrdiplom oder einen Abschluss in einem verwandten Studienbereich (jeweils mindestens Bachelor). Personen ohne Lehrdiplom für die Vorschule/Primarstufe oder ohne Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie müssen Zusatzleistungen im Bereich Vorschulpädagogik und Entwicklungspsychologie absolvieren und praktische Erfahrungen im Bereich Kind/Familie erbringen.

2.2 Bereich Sozialpädagogik

Sozialpädagogik Fachhochschule:

Diese Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang (6 Semester). Sozialpädagogen/innen erziehen, bilden, fördern, unterstützen, begleiten, beraten, betreuen und pflegen behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrem sozialen Umfeld. Zur Klientel gehören insbesondere geistig und mehrfach behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten und ihr jeweiliges (soziales) Umfeld.

Die berufliche Tätigkeit wird im Rahmen stationärer und teilstationärer heilpädagogischer und sozialpädagogischer Institutionen, gelegentlich auch im Rahmen ambulanter Dienste ausgeübt. Dazu gehören verschiedene Arten von Heimen, Wohngruppen, psychiatrischen Kliniken, Pflegefamilien, Jugendtreffs, Bildungsstätten, Werkstätten, familienunterstützende Dienste u.a. Das Arbeitsfeld liegt im ausserschulischen Bereich.

Fachfrau/Fachmann Betreuung (Fachrichtung Behindertenpädagogik):

Bei der Ausbildung zur Fachfrau/ zum Fachmann Betreuung (Fachrichtung Behindertenbetreuung) handelt es sich um eine Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II (Lehre). Die Ausbildung berechtigt zum Einsatz in Institutionen mit Personen mit Behinderungen. Die Fachfrau/Fachmann Betreuung betreut Menschen einzeln oder in Gruppen in Tageseinrichtungen, Heimen oder Wohngruppen. In der Behinderten- und Betagtenbetreuung spielen meist geistige, psychische und/oder körperliche Beeinträchtigungen eine Rolle. Die Fachfrau/Fachmann Betreuung pflegt und fördert diese Menschen in ihrem Kompetenzbereich.

²
vgl.: Rechtssammlung der EDK: <http://www.edk.ch/dyn/11670.php>

2.3 Klinische Heilpädagogik Universität Freiburg

Die Ausbildung in klinischer Heilpädagogik wird nur an der Universität Fribourg angeboten (Abteilung für Heil- und Sonderpädagogik). Es handelt sich dabei um eine Ausbildung auf universitärer Stufe von 6 Semestern und schliesst mit dem Diplom "Bachelor of Arts in Heilpädagogik: Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik" ab.

3. Berufe und Ausbildungen in Deutschland

3.1 Bereich Sonderpädagogik

Sonderschullehrerin/-lehrer:

-Die Befähigung für den Bereich Sonderpädagogik wird in Deutschland mit dem Zeugnis über die zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (bzw. für das Lehramt an Förderschulen oder für Sonderpädagogik) erreicht.

-Alternativ kann auch das erste und zweite Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen oder Gymnasien erworben und anschliessend eine Ausbildung als Sonderpädagoge/-pädagogin absolviert werden.

Sonderpädagogische Frühförderung:

-Die Befähigung in Sonderpädagogischer Frühförderung kann erworben werden, indem die Frühförderung als Wahlpflichtfach oder Erweiterungsfach im Sonderschulstudium oder im regulären Lehramtsstudium (als Zusatzqualifikation) gewählt wird oder als Ergänzungsprüfung zur ersten Staatsprüfung.

-Für Sonderschulstudierende gibt es die Möglichkeit, Frühförderung als Studienschwerpunkt im Diplomstudiengang (zusätzlich zum Lehrerstudium!) zu studieren.

3.2 Bereich Sozialpädagogik

Hauptsächlich werden die folgenden Ausbildungen angeboten:

Rehabilitationspädagogin/Rehabilitationspädagoge (Universität):

-Rehabilitationspädagogen und -pädagoginnen befassen sich mit der Erziehung, Bildung, beruflichen sowie sozialen Rehabilitation und Integration von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie arbeiten an Universitäten, Berufsakademien, in Schulen des Gesundheitswesens, an allgemein bildenden weiterführenden Schulen und Grundschulen.

-Rehabilitationspädagogik kann man an Universitäten (Bachelor- und Masterstudium) studieren. Das Fach kann eigenständig oder im Rahmen von Lehramtsstudiengängen absolviert werden.

Heilpädagogin/Heilpädagoge (Fachhochschule FH):

-Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (FH) erziehen, fördern und unterstützen Menschen jeden Alters, die unter erschwerten Bedingungen und mit Beeinträchtigungen leben. Sie arbeiten in Wohn- und Pflegeheimen sowie Tagesstätten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Menschen mit Behinderungen.

-Heilpädagogik kann als eigenständiger Studiengang (Bachelor- und Masterabschluss) an Fachhochschulen studiert werden.

Heilpädagogin/Heilpädagoge (Fachschule):

-Das Tätigkeitsfeld und der Tätigkeitsbereich entsprechen demjenigen von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (FH).

-Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule) ist eine landesrechtlich geregelte Weiterbildung an Fachschulen, Fachakademien und Berufskollegs. Die Weiterbildung dauert 1½ bis 3 Jahre (Vollzeit), resp. 2 bis 4 Jahre (Teilzeit).

Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger (staatlich geprüft):

-Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind für die pädagogische und pflegerische Betreuung und Versorgung von körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen verantwortlich. Sie arbeiten vorwiegend in Einrichtungen zur Eingliederung und Betreuung behinderter Menschen (Tagesstätten, Kindergärten, Wohn- und Pflegeheimen). Sie können auch bei ambulanten sozialen Diensten oder in Vorsorge- und Rehabilitationskliniken tätig werden. An Sonderschulen übernehmen sie Aufgaben im Bereich der pädagogischen Freizeitbetreuung.

Die Weiterbildung zum staatlich geprüften Heilerzieher / zur staatlich geprüften Heilerzieherin dauert 2 bis 3 Jahre (Vollzeit), resp. 3 bis 4½ Jahre (Teilzeit). Die Weiterbildung ist landesrechtlich geregelt und kann an Fachschulen bzw. Berufskollegs absolviert werden. Die Bezeichnungen der Abschlüsse können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein.

Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer:

-Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer betreuen, pflegen, erziehen und fördern Menschen mit einer Behinderung. Sie arbeiten in Einrichtungen zur Eingliederung und Betreuung behinderter Menschen (Tagesstätten, Kindergärten, Wohn- und Pflegeheimen). Sie können aber auch bei ambulanten sozialen Diensten, in Vorsorge- und Rehabilitationskliniken oder in Betreuungsstellen tätig sein.

-Die Ausbildung zur Heilerziehungspflegehelfer/in ist eine landesrechtlich geregelte ein- bis zweijährige schulische Ausbildung an Berufsfachschulen und Berufskollegs. Je nach Bundesland bzw. Bildungsanbieter führt die Ausbildung zu unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen⁴.

Diplom-Heilpädagogin

Diese Ausbildung entspricht, je nach Studienschwerpunkt (z.B. Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten), der schweizerischen Ausbildung in Logopädie.

4. Die Diplomanerkennung und das Freizügigkeitsabkommen (FZA)

4.1 Inhalt des FZA

Die Diplomanerkennung wird im Anhang III FZA geregelt. Was die Diplomanerkennung betrifft, verpflichtet das FZA die Mitgliedstaaten dazu, den Migrantinnen und Migranten Zugang zu den Tätigkeiten zu geben, die sie in ihrem Herkunftsstaat ausüben dürfen. Für die Ausübung ist wichtig zu wissen, für welche beruflichen Tätigkeiten die ausländische Ausbildung befähigt. Der Aufnahmestaat muss Zugang zu den gleichen Tätigkeiten gewähren. Diese Regelung gilt nur für reglementierte Berufe. Ein Beruf ist reglementiert, wenn ein bestimmter Abschluss für seine Ausübung erforderlich ist. Wird kein bestimmter Abschluss von Gesetzes wegen verlangt, kann die Tätigkeit direkt aufgrund des ausländischen Diploms ausgeübt werden.

4.2 Reglementierung der Berufsausübung in der Schweiz

Sozialpädagogik:

Die Arbeit in heil- und sozialpädagogischen Institutionen (ausserschulischer Bereich) mit Menschen mit Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten gehört in den Bereich der sozialen Arbeit. Als zuständige Stelle für die Anerkennung der Diplome im Bereich der sozialen Arbeit, stuft das SBFI diese Berufe als reglementiert ein, was zur Anwendung des FZA führt.

Sonderpädagogik:

Die Ausübung dieser Berufe ist klar reglementiert. Die Kantone sind dafür zuständig.

⁴Weiterführende Informationen zu allen Berufen siehe unter: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/>

5. Zuständige Stellen und Anerkennungspraxis in der Schweiz

5.1 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI):

Das SBFI ist für die Anerkennung ausländischer Diplome zuständig, welche Zugang zur Berufsausübung ermöglichen, wofür in der Schweiz ein Abschluss der Berufsbildung (eidg. Fähigkeitszeugnis, Berufsmatur, Diplome der höheren Fachschule, Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) und/oder der Fachhochschule verlangt wird.

Im Bereich der Heilpädagogik ist das SBFI nur für die Anerkennung zum schweizerischen Fähigkeitszeugnis Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Behindertenbetreuung (auf Sekundarstufe II) zuständig. In der Schweiz ist eine Anerkennung auf Tertiärstufe des deutschen Titel „staatlich anerkannte Heilpädagogin/Heilpädagoge“ mangels einer Ausbildung auf entsprechender Stufe in Heilpädagogik nicht möglich.

In Anbetracht der gegenseitigen Berufsziele dürfen deutsche staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/Heilpädagogen sowie deutsche staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger eine Gleichwertigkeit als Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Behindertenbetreuung beantragen. Eine andere Fachrichtung ist nicht möglich.

Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer können in der Schweiz nicht anerkannt werden, da kein vergleichbarer Beruf in der Schweiz existiert (siehe Kap. 4.1).

Deutsche staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/Heilpädagogen haben die Möglichkeit, auch ihr ersterworbenes Diplom als staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher anerkennen zu lassen. In diesem Fall können sie entweder eine Gleichwertigkeit für das Fähigkeitszeugnis Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung beantragen oder mittels Ausgleichsmassnahmen (7 Module) die Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF erhalten.

Das SBFI kann auf Antrag um Gleichwertigkeit des deutschen Diploms mit einem spezifischen schweizerischen Abschluss z.B. der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (hfh Zürich) oder des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie (ISP Basel) nicht eintreten, da die Kompetenz bei den kantonalen Institutionen liegt.

5.2 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK):

Die EDK ist für die Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen heilpädagogische Früherziehung und schulische Heilpädagogik) zuständig. Für den Abschluss Sonderschullehrerin/-lehrer kann in der Schweiz eine Anerkennung für Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) und für den Abschluss Sonderpädagogische Frühförderung eine Anerkennung für Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) beantragt werden.

5.3 Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS):

Die CRUS stellt Anerkennungsempfehlungen, Niveaubestätigungen und Diplombestätigungen für Universitätsabschlüsse aus.